

**Beschluss: MV- LSK-2017-02
zum Antrag „Wahl des Landesgeschäftsführers“**

Der Antragssteller beantragt den Beschluss zur Berufung aufzuheben und für nichtig zu erklären. Ebenso beantragt er, eine Berufung bis zur abschließenden Entscheidung auszusetzen.

Laut § 7 Schiedsordnung ist der Antragssteller antragsberechtigt, der Antrag ist begründet, frist- und formgerecht eingegangen. Im Umlaufverfahren wurde mit 3/1/0 Stimmen für eine Eröffnung gestimmt.

Mit 4/0/0 Stimmen wurde ein schriftliches Verfahren nach § 10 Schiedsordnung durchgeführt.

Der Antrag wurde mit 4/0/0 Stimmen abgelehnt.

Begründung:

Der Antrag ist begründet mit der Tatsache, dass nach §10 (1) der Wahlordnung jemand gewählt ist, wenn die Person mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen hat. Dies war bei der Berufung nicht der Fall, aber da es sich um eine Alternativabstimmung handelte und zuvor der entsprechende Versammlungsbeschluss getätigt wurde, findet §10 (2) der Wahlordnung Anwendung.

10 (2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

Dementsprechend hat Kandidat A mit 8 zu 7 (Kandidat B) zu 1 (Enthaltung) Stimmen die einfache und somit ausreichende Mehrheit erreicht.

Im Antrag ist von weiteren Mängeln die Rede, welche aber nicht weiter ausgeführt sind, daher können diese nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Beschluss kann bei der Bundesschiedskommission Beschwerde eingelegt werden.

§ 15 Beschwerde Schiedsordnung

(1) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.